

# Regierungsblatt

für das

## Großherzogtum Sachsen.

Nummer 1.

Weimar.

4. Januar 1910.

Inhalt: Landesherrlicher Gnadenerlaß vom 4. Januar 1910, Seite 1.

[1] Landesherrlicher Gnadenerlaß vom 4. Januar 1910.

Wir

**Wilhelm Ernst,**

von Gottes Gnaden

Großherzog von Sachsen=Weimar=Eisenach, Landgraf in Thüringen,

Markgraf zu Meißen, gefürsteter Graf zu Henneberg,

Herr zu Blankenhain, Neustadt und Lautenburg

z. z.

wollen, um den Tag Unserer Vermählung mit Ihrer Durchlaucht der Prinzessin  
Feodora von Sachsen=Meiningen, Herzogin zu Sachsen, durch einen umfassenden  
Gnadenakt zu bezeichnen,

1910

1

- I. allen Personen, welche bis zum heutigen Tage einschließlic  
wegen Beleidigung des Landesherrn oder eines Mitgliedes des Großherzog-  
lichen Hauses (§§ 95, 97 des StGB., Gesetz vom 17. Februar 1908  
— Reichs-Gesetzbl. S. 25),  
durch Erkenntnis eines Großherzoglichen Gerichtes verurteilt worden sind,  
diese Strafen, soweit sie noch nicht vollstreckt sind, in Gnaden erlassen.
- II. Gleichen Erlaß wollen Wir allen Personen erteilen, welche bis zum heutigen  
Tage einschließlic
  1. wegen Vergehen gegen das Gesetz vom  $\frac{27. \text{Dezember } 1870}{27. \text{Februar } 1872}$  und das Ge-  
setz vom 26. März 1879, falls nicht der Erschwerungsgrund des § 11  
Ziffer 12 des ersteren Gesetzes gegen sie Anwendung gefunden hat,
  2. wegen Beleidigung im Sinne des § 196 des StGB.,
  3. wegen der mittels der Presse begangenen oder im Reichsgesetz über die  
Presse vom 7. Mai 1874 mit Strafe bedrohten Vergehen und Über-  
tretungen, mit Ausnahme der durch die Presse begangenen Beleidigungen  
im Sinne der §§ 185, 186, 187, 189 des StGB.,
  4. wegen Vergehen gegen die §§ 123, 130, 130<sup>a</sup>, 131, 137, 201, 203,  
205, 230, 241, 303, 316, 328, 330 des StGB.,
  5. wegen Vergehen gegen die §§ 242, 246, 247, 257, 258 Ziffer 1, 259,  
263, 288, 289 des StGB., wenn diese Personen wegen Verbrechens  
oder Vergehens früher noch nicht rechtskräftig verurteilt worden sind,
  6. wegen Übertretungen  
durch Urteil oder Strafbefehl eines Großherzoglichen Gerichtes oder durch  
Straffestsetzung einer Polizeibehörde zu Gefängnisstrafen, Handarbeits-  
strafen, Festungshaftstrafen, Haftstrafen, Geldstrafen oder Verweis ver-  
urteilt worden sind, sofern die Gefängnis-, Handarbeits- oder Festungs-  
haftstrafen die Dauer von 2 Monaten und die Geldstrafen den Betrag  
von 300  $\mathcal{A}$  nicht übersteigen.
- III. Ein Straferlaß nach Ziffer I oder Ziffer II soll jedoch nur eintreten, wenn  
die Verurteilung spätestens am 11. ds. Mts. rechtskräftig wird.

- IV. Ist eine Verurteilung wegen mehrerer unter die vorstehenden Bestimmungen unter II fallenden strafbaren Handlungen erfolgt, so greift die Gnadenerweisung nur Platz, sofern die Freiheitsstrafe insgesamt 2 Monate und die Geldstrafe insgesamt 300 *M* nicht übersteigt.
- V. Sind in einer Gesamtstrafe neben Einzelstrafen, für welche an und für sich die Vorschriften unter I und II Platz greifen würden, noch sonstige Einzelstrafen enthalten, so gilt nur der hinsichtlich der ersteren in Betracht kommende Teil der Gesamtstrafe als erlassen.
- VI. Haftstrafen bleiben von der Gnadenerweisung ausgeschlossen, sofern zugleich auf Überweisung an die Landespolizeibehörde erkannt worden ist.
- VII. Eine etwa ausgesprochene Verpflichtung zum Werts- und Schadensersatz bleibt bestehen.
- VIII. Auf die von dem gemeinschaftlichen Landgericht in Gera oder einem der mit anderen Bundesstaaten gemeinschaftlichen Schwurgericht erkannten Strafen findet dieser Erlaß Anwendung, sofern die Ausübung des Begnadigungsrechtes im betreffenden Falle uns zusteht.

Unser Staatsministerium hat für die schnelle Bekanntmachung und Ausführung dieses Erlasses Sorge zu tragen, auch in Zweifelsfällen unsere Entschliebung einzuholen.

Zu Urkund dessen haben Wir gegenwärtigen Erlaß Höchst eigenhändig vollzogen und mit Unserem Staatsiegel bedrucken lassen.

So geschehen und gegeben

Weimar, den 4. Januar 1910.



**Wilhelm Ernst.**

**Rothe. Sunnius. Paulsen.**

---

**Buchdruckerei der Weimarerischen Zeitung.**

---